

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 2/09 B

L 1 KR 125/08 (Hessisches LSG)
S 9 KR 61/07 (SG Gießen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f und
die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 3. November 2008 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten über die Höhe des Krankenversicherungsbeitrags, insbesondere darüber, ob Versorgungsbezüge auch insoweit beitragspflichtig sind, als sie im Rahmen eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs abgetreten wurden.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 3.11.2008 ist unzulässig und deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 1. Der Kläger beruft sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch Bundesverfassungsgericht <BVerfG> SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). - Diese Anforderungen erfüllt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Der Senat braucht nicht zu entscheiden, ob der Kläger überhaupt eine oder mehrere hinreichend abgegrenzte, konkrete Rechtsfragen klar bezeichnet hat, über die in einem Revisionsverfahren zu entscheiden wäre. Denn jedenfalls ist die Klärungsbedürftigkeit solcher Fragen nicht in der gebotenen Weise dargetan.
- 6 Soweit der Kläger den von ihm repräsentierten Personenkreis unter Verstoß gegen Art 3 Abs 1 GG ungleichbehandelt sieht, hat er nicht hinreichend dargelegt, warum der von ihm angesprochene Fragenkreis klärungsbedürftig geblieben oder erneut klärungsbedürftig geworden ist, nachdem der Senat in zahlreichen Entscheidungen zur (einfachrechtlichen) Auslegung und



Anwendung des § 226 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB V (und § 229 SGB V) Aussagen getroffen und in den Urteilen vom 21.12.1993 (12 RK 28/93, SozR 3-2500 § 237 Nr 3) und 28.1.1999 (B 12 KR 24/98 R, SozR 3-2500 § 237 Nr 7, und B 12 KR 19/98 R; vgl auch Beschluss vom 8.12.1999, B 12 KR 19/99 B) und das BVerfG in seinem Nichtannahmebeschluss vom 20.8.2001 (Beschluss der 1. Kammer des 1. Senats, 1 BvR 515/99, SozR 3-2500 § 237 Nr 8) zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Gleichheitssatzes umfassend Stellung bezogen hat, die an die beitragsrechtliche Behandlung von Versorgungsbezügen zu stellen sind, wenn diese im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs abgetreten sind. Mit diesen Entscheidungen, insbesondere mit den darin bei einem Vergleich für relevant gehaltenen wesentlichen Sachverhaltsmerkmalen, dem Maßstab der Gleichheitsprüfung, dem Hinweis des BVerfG auf die Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers und die hierfür im Interesse der Individualgerechtigkeit geltenden Grenzen und der Frage, ob der Gesetzgeber bei der Schlechterstellung von Personen in seiner Situation die äußersten Grenzen seiner Gestaltungsfreiheit überschritten hat, hat sich der Kläger nicht in der geforderten Weise auseinandergesetzt.

7 Soweit der Kläger unter Hinweis auf Art 14 Abs 1 Satz 1 GG eine teilweise "Beitragsfreistellung" mit der Begründung begehrt, dass ihm jedenfalls der unterhaltsrechtliche Selbstbehalt verbleiben müsse, ein Prozentsatz von 32,8 an Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen zu dem gesetzlich zwingenden Versicherungsschutz völlig außer Verhältnis stehe und die Beitragslast deshalb eine erdrosselnde Wirkung habe, ist den Anforderungen an die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit ebenfalls nicht genügt. Zwar hat das BSG im Zusammenhang mit dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich bisher nur Fälle entschieden, in denen die faktischen Auswirkungen der Beitragserhebung auf den abgetretenen Teil der Versorgungsbezüge auf die finanzielle Situation des Ausgleichsverpflichteten nicht sehr gravierend waren. Der Kläger hätte jedoch darlegen müssen, warum sich aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht auch zur Beurteilung seines Falls ausreichende Anhaltspunkte ergeben. Jedenfalls fehlen jegliche Ausführungen dazu, warum es (überhaupt) bei öffentlich-rechtlichen Geldleistungspflichten einer Rechtfertigung vor Art 14 Abs 1 GG bedarf und warum es durch die Begründung der Beitragspflicht zu einer grundlegenden Beeinträchtigung seiner Vermögensverhältnisse im Sinn der Rechtsprechung des BVerfG - ihren Eigentumsschutz unterstellt - kommen soll. Dass die erdrosselnde Wirkung "doch gar nicht mehr von der Hand zu weisen sei", wenn dem Ausgleichsverpflichteten nur noch ein Betrag unterhalb des - durch Art 2 Abs 1 GG geschützten - Selbsthalts im Unterhaltsrecht verbleibe, reicht insoweit nicht aus.

8 Der Kläger macht in seiner Beschwerdebegründung schließlich geltend, dass die ihm insoweit auferlegte Beitragspflicht gegen Art 2 Abs 1 GG verstoße, weil die im Unterhaltsrecht geltenden, durch eben dieses Grundrecht geschützten Grenzen der Heranziehung des Ausgleichsverpflichteten bei Berücksichtigung seiner Erwerbs- und Vermögensverhältnisse auch bei der Belastung mit Sozialversicherungsbeiträgen zu beachten seien. Insoweit durfte



sich die Beschwerdebegründung jedoch nicht auf diese Behauptung beschränken. Dass die Beitragsregelungen im Hinblick darauf "verfassungskonform auszulegen" seien, das anschließende Beitragsrecht "nicht das Wesen des Versorgungsausgleichs" sei, es "keine zwingende, sondern allenfalls eine dienende Funktion" habe und sich die Frage stelle, wie sich das "mit dem Halbteilungsgrundsatz vertrage", reicht als Vortrag nicht aus. In der Beschwerdebegründung hätten auch Ausführungen zu Zuordnungsfragen gemacht werden müssen, etwa zu der Frage, ob (und in welcher Hinsicht) Art 2 Abs 1 GG als Prüfungsmaßstab neben dem Eigentumsgrundrecht als Prüfungsmaßstab zur Anwendung gelangen soll. Vor allem hätte es aber einer Auseinandersetzung damit bedurft, warum der aus Art 2 Abs 1 GG folgende, im Kontext des Unterhaltsrechts verortete Schutz des Ausgleichsverpflichteten vor einer unverhältnismäßigen Belastung durch Unterhaltszahlungen auf den Bereich öffentlich-rechtlicher Geldleistungspflichten übertragen werden kann und die dort in eben diesem Kontext angenommene (verfassungs)verbindliche Untergrenze auch im Beitragsrecht der Sozialversicherung gelten und dort anzuwendende einfach- und verfassungsrechtliche Untergrenzen ersetzen soll.

- 9 2. Der Kläger macht des Weiteren Abweichungen des Berufungsurteils von der Rechtsprechung des BVerfG zum angemessenen, hilfsweise notwendigen Selbstbehalt bei zum Unterhalt verpflichteten Ehepartnern geltend. Abweichung (Divergenz) im Sinn von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in der Vorschrift genannten Gerichte aufgestellt hat. Die Beschwerdebegründung muss daher erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den herangezogenen höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu in Widerspruch steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67*). - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 10 Der Kläger legt lediglich dar, dass eine Divergenz der angefochtenen Berufungsentscheidung zur kontinuierlichen Rechtsprechung des BVerfG vorliege, das dem zum Unterhalt verpflichteten Ehepartner "einen angemessenen, hilfsweise einen notwendigen Selbstbehalt zu-billige". Der Kläger hat damit weder einen entscheidungserheblichen abstrakten Rechtssatz des LSG angegeben noch eine maßgebliche rechtliche Aussage des BVerfG herausgearbeitet noch solche Rechtssätze gegenübergestellt und die Unvereinbarkeit solcher Rechtssätze dargelegt.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

